

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „CAD-Fachkraft (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.10.2015 und der Vollversammlung vom 26.11.2015 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft (HWK)“.



§ 1

Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft (HWK)“
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, Kundenaufträge im Rahmen der Konstruktion und Entwicklung mit branchenüblicher CAD-Software zu erstellen, zu optimieren und abzubilden, sowie technische Sachverhalte in Protokollen und Berichten zu dokumentieren.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- (2) Abweichend von den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Grundlage für die Qualifikation zur CAD Fachkraft ist die Qualifizierung in den Prüfungsteilen der in § 4 beschriebenen Arbeitsgebiete und Arbeitsprozesse. Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile:

1. Teil: Erstellen von normgerechten Zeichnungen mit CAD
2. Teil: Erstellen von branchenspezifischen Konstruktionen
3. Teil: Dokumentation und Präsentation von Konstruktionen

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im Teil 1 der Prüfung „Erstellen von normgerechten Zeichnungen mit CAD“ kommen Aufgaben aus folgenden Handlungsfeldern in Betracht:

- Handlungsfeld 1: Einsatz und Anwendung von EDV-Technik
- Handlungsfeld 2: Einsatz und Anwendung von CAD-Technik
- Handlungsfeld 3: Benutzerdefinierte Anpassungen

(2) Im Teil 2 der Prüfung „Erstellen von branchenspezifischen Konstruktionen“ kommen Aufgaben aus folgenden Handlungsfeldern in Betracht:

Handlungsfeld 4: Einsatz der 3D-Konstruktion

Handlungsfeld 5: Erweiterte 3D-Konstruktion

(3) Im Teil 3 der Prüfung „Dokumentation und Präsentation von Konstruktionen“ kommen Aufgaben aus folgenden Handlungsfeldern in Betracht:

Handlungsfeld 6: Dokumentation

Handlungsfeld 7: Präsentation

(4) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfungen der einzelnen Handlungsfelder sind möglich.

(5) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen schriftlich, EDV-technisch oder in Form einer Facharbeit durchgeführt.

(6) Die Prüfungsdauer soll fünf Stunden nicht überschreiten. Ein Fachgespräch über die Dokumentation/Präsentation soll die Zeit von 30 Minuten nicht überschreiten. Innerhalb dieser 30 Minuten soll die Präsentation höchstens 10 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Für das Bestehen der Prüfung ist mindestens eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung nachzuweisen. Eine ungenügende Leistung in einem Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies zum Bestehen der Prüfung notwendig ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsteil sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit den erreichten Punkten auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatlich oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 8

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „CAD-Fachkraft – Fachbereich Metall“ vom 03.11.1992 außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 22.12.2015 erteilt worden (AZ: IA1–34-23/04).

Ausgefertigt: Dortmund, 6. Januar 2016

Berthold Schröder
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer